

ARTIKEL II

Zu diesem Zwecke werden Vorschriften von den jeweiligen Zonen-
hefeshabern in amtlicher Form erlassen und veröffentlicht, wobei herr-
sehende örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden.

ARTIKEL III¹⁾.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine etwaigen Durchfüh-
rungsbestimmungen setzen sich die Schuldigen strafrechtlicher Verfolgung aus
und werden vor deutschen Gerichten oder Gerichten, der Militärregierung ge-
mäß folgender Bestimmungen abgeurteilt:

- (a) Für den Mehrverbrauch von weniger als zehn Prozent der monatlichen
Zuteilung, für die erste Verfehlung eine Geldstrafe von 100 RM für Elek-
trizität und für Gas 40 RM pro Kubikmeter des Mehrverbrauchs.
- (b) Für den Mehrverbrauch von mehr als zehn Prozent der monatlichen Zu-
teilung oder für eine zweite Verfehlung, innerhalb einer Frist von zwölf
Monaten nach der ersten Verfehlung, zusätzlich zu den in Artikel III
Absatz (a) erwähnten Geldstrafen: Einstellung der Gas- und Elektrizitäts-
versorgung für einen Zeitraum bis zu 30 Tagen und in den Fällen, in
denen der Mehrverbrauch für zwei darauffolgende Monatstermine anhält,
Gefängnisstrafe für eine Dauer von bis zu drei Monaten.
- (c) Jeder Verbraucher, der Elektrizität oder Gas für durch amtliche Vor-
schriften als unerlaubt bezeichnete Zwecke verwendet oder der absicht-
lich das Normalfunktionieren der Zähler stört oder betrügerischer Weise
Strom und Gas erhält oder zu erhalten versucht, wird mit Gefängnis bis
zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 100 bis 500 RM oder mit einer
von diesen Strafen allein bestraft. Die Einstellung der Elektrizitäts- und
Gasversorgung kann ferner für eine Zeitdauer von bis zu drei Monaten
vom Gericht verfügt werden.
- (d) Inspektoren, Kontrolleure, die die Zähler ablesen oder andere Angestellte
der öffentlichen Gas- und Elektrizitätswerke, die in irgendeiner Weise
Vorschrift-Verletzungen dulden oder fördern oder sich zusehulden kom-
men lassen, können zu einer Geldstrafe von 500 RM für jede Verfehlung-
oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder zu Geldstrafen und
Gefängnisstrafen gleichzeitig verurteilt werden.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. November 1945.

G. ZHUKOV

Marschall der Sowjetunion

JOSEF McNARNEY

General

B. L. MONTGOMERY

Feldmarschall

P. KOENIG

Armeekorpsgeneral

0 Neufassung des Artikel III siehe unten Gesetz Nr. 19.